

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Amt Wachsenburg
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47) sowie der §§ 2 und 10 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 19, 20) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg in seiner Sitzung am 27.05.2026 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Amt Wachsenburg (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

**§ 1
Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Amt Wachsenburg werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Für Sondernutzungen von Vereinen mit Vereinssitz in der Gemeinde Amt Wachsenburg, werden keine Gebühren nach dieser Satzung erhoben, wenn es sich um kulturelle, sportliche oder sonst im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegende Veranstaltungen handelt.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch

sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (4) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf volle oder halbe Euro-Beträge abgerundet.
- (5) Ist die Sondernutzungserlaubnis unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt, so sind im Falle des Widerrufs die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigte Sondernutzungen für deren Dauer innerhalb von zwei Wochen nach der Erteilung der Erlaubnis
 - b) auf Widerruf genehmigte Sondernutzungen erstmalig innerhalb von zwei Wochen nach der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. März
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung, innerhalb von zwei Wochen nach Erlass eines Gebührenbescheides.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahme kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren bzw. Minderung der festgesetzten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1 und 2, 238, 234 Abs. 1 und 2 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 a, b und Nr. 6 b ThürKAG).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Auslagen zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die folgenden Satzungen außer Kraft:
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 29.04.2013
 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Kirchheim vom 15.10.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.01.2012.
 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Rockhausen vom 22.10.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.01.2012.

Amt Wachsenburg, den xx.xx.xxxx

Sebastian Schiffer
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung

A	B	C	D
Gebühren- ziffer	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung d. Sonder- nutzungs- gebühren	Sonder- nutzungs- gebühr in Euro NEU
I	Gebührengruppe I		
	Kreuzungen		
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Maste oder Gerüsttürme (z.B. Baustromkabel, Baugrubenentwässerungen, etc.)	pro Monat	70,00, bis zu einer Maximalgebühr von höchstens 1.500,00
	Längsverlegungen		
1.02	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Maste oder Gerüsttürme je angefangene 100 m (z.B. Baustromkabel, Baugrubenentwässerungen, etc.)	pro Monat	50,00, bis zu einer Maximalgebühr von höchstens 1.000,00
1.03	Gerüste auf Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen und Plätzen	je lfd. Meter pro Woche	10,00 pro Woche je angefangene 15m Frontlänge
	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahren- und Baustellen (maßgebender Basiswert sind 25m² pro umzäunter bzw. abgesperrter Verkehrsfläche)		
1.04	bis 25 m²	pro Woche	10,00
1.05	über 25 m² bis 50 m²	pro Woche	20,00
1.06	über 50 m² bis 100 m²	pro Woche	40,00
1.07	für jede weitere angefangene 100m²	pro Woche	80,00
1.08	Bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	pauschal	50,00
	Vorübergehende Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen oder -containern, Toilettenhütten oder -wagen		
1.09	bis zu 2 Monaten	einmalig	50,00
1.10	Für jeden weiteren angefangenen Monat	pro Monat	10,00
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, Kränen, Containern/Absetzmulden (einschließlich Hilfseinrichtungen)		
1.11	bis zu 3 Tagen	Pro Einheit / Tag	15,00
1.12	mehr als 3 Tage bis zu 1 Woche	pro Einheit	50,00
1.13	jede weitere angefangene Woche	Pro Einheit	30,00
	Lagerung von Material, Abstellen von Betriebsmitteln		
1.14	bis zu 1 Woche	bis 20 m²	5,00
1.15	jede weitere angefangene Woche	pro m²	3,00

	Überfahren von Gehwegen, Zufahrten		
1.16	für eine private Nutzung / auf ein privates Grundstück	einmalig ab der 2. Zufahrt, je Zufahrt	300,00
1.17	Für eine gewerbliche Nutzung / auf ein gewerblich genutztes Grundstück	jährlich ab der 2. Zufahrt, je Zufahrt	300,00
	Vorübergehendes Überfahren von Gehwegen, Zufahrten (z.B. Baustellenzufahrten)		
1.18	bis 10 m² in Anspruch genommene Fläche	pro Woche	20,00
1.19	über 10 bis 20 m² in Anspruch genommene Fläche	pro Woche	40,00
1.20	über 20 m² bis 50 m² in Anspruch genommene Fläche	pro Woche	100,00
1.21	für jede weitere angefangene 50 m²	pro Woche	100,00
1.22	Aufgrabungen aller Art pro angefangenem m² beanspruchte Verkehrsfläche	pro Tag	5,00 €
1.23	Förderbänder	pro Monat	50,00
1.24	Aufstellen und Anbringen von Wärmepumpen wenn diese in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen für private Zwecke,	einmalig	500,00
1.25	Vorübergehende Aufstellung von Müll- und Abfalltonnen	pro Monat pro Tonne	10,00
	Schilder und Pfosten, Hinweisschilder		
1.26	vorübergehende Aufstellung	pro Woche	2,50
1.27	dauerhafte Aufstellung	pro Jahr	100,00
1.28	während der Dauer von Umleitungsstrecken und Baumaßnahmen		kostenfrei
II	Gebührengruppe II		
	Bauliche Anlagen		
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	pro Tag	20,00
2.02	Werbeanlagen und Warenautomaten mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30cm in den Gehweg hineinragen	pro Monat	10,00
2.03	Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	einmalig	100,00
III	Gebührengruppe III		
	Gewerbliche Tätigkeiten		
3.01	Ausstellungswagen	pro Tag	10,00
	mobile Verkaufsstände		
3.02	bis zu 2 Stunden		kostenfrei
3.03	länger als 2 Stunden	pro Tag	30,00
3.04	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften		gebührenfrei
	Übermäßige Straßenbenutzung im Sinne der StVO		
3.05	Rad- und motorsportliche Veranstaltungen	pro Tag	200,00
3.06	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für gewerbliche Zwecke	pro Tag	25,00

	Sonstige, vorübergehende kommerzielle Sondernutzung		
	Aufstellung von Plakatträgern, mit Ausnahme derjenigen Plakatträger, die für kirchliche, gemeinnützige Veranstaltungen aufgestellt werden, Aufstellen/Anbringen von Werbeschildern oder -plakaten		
3.07	bis zu 10 doppelseitigen Plakataufstellern (=20 Plakate)	pauschal pro Woche	50,00
3.08	bis zu 20 doppelseitigen Plakataufstellern (=40 Plakate)	pauschal pro Woche	100,00
3.09	bis zu 30 doppelseitigen Plakataufstellern (=60 Plakate)	pauschal pro Woche	140,00
3.10	jedes weitere Plakat	pro Woche	3,00
3.11	zusätzlicher Aufschlag bei einer Größe der Ansichtsfläche >= DIN A0	pro Woche	15,00
3.12	Großflächenplakate, Bauzaunbanner, Werbeplanen und Transparente	pro Woche	15,00
3.13	Informationsstände je Stand	pro Tag	10,00
3.14	Bewegliche Fahnenmaste u.a.	pro Woche	10,00
3.15	Schaukästen soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	pro Jahr	75,00
3.16	Aufstellen von Altkleidersammelcontainern		kostenfrei
3.17	Aufstellen von Fahrradständern nicht am Ort der Leistung oder mit Werbung	pro Jahr	75,00
	Abgestellte Fahrzeuge ohne straßenverkehrsrechtliche Zulassung und Autowracks		
3.18	bis 3,5 t, einschließlich PKW-Anhängern und Krafträdern	pro Tag	10,00
	über 3,5 t	pro Tag	20,00
	Gebührengruppe IV		
	Veranstaltungen		
	Durchführung von öffentlichen Straßenfesten		
4.01	durch Vereine mit Sitz in der Gemeinde Amt Wachsenburg		kostenfrei
4.02	durch private Personen oder Personengruppen		kostenfrei
	Durchführung von privaten Straßenfesten		
4.03	durch Vereine mit Sitz in der Gemeinde Amt Wachsenburg	pro Tag	100,00
4.04	durch private Personen oder Personengruppen	pro Tag	100,00

Den Vereinen sind die anerkannte Organisationen und Zusammenschlüsse auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit der Gemeinde Amt Wachsenburg gleichgestellt.

Amt Wachsenburg, den 01.07.2026

Sebastian Schiffer
Bürgermeister

- Siegel -

Anzeigen- und Prüfvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.05.2026 angezeigt worden. Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 22.06.2026 ist der Gemeinde Amt Wachsenburg am 24.06.2026 zugegangen. Gründe für eine Beanstandung liegen nicht vor.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – ThürKO).

Ichtershausen, den 01.07.2026

Sebastian Schiffer
Bürgermeister

– Dienstsiegel –